

interdicitur esus carniū, in jejuniū quadragesimali interdicuntur *universaliter* etiam ova et lacticia, circa quorum abstinentiam in aliis jejuniis diversae consuetudines existunt apud diversos.“

Mit dem *universaliter* des heiligen Thomas hat es aber seinen Haken. Denn in England hat man dies schon seit den Zeiten Bedas des Ehrwürdigen, und in manchen Teilen Deutschlands seit dem 9. Jahrhundert ungerügt nicht beobachtet.

Gabriel Biel († 1495) in Tübingen entschuldigt seine Württemberger mit Berufung auf Petrus von Palude, der die Briten in ihrer Gewohnheit durch den consensus legislatoris praesumptus zu rechtfertigen sucht (l. 4. dist. 16. qu. 3.). Dieser usus lacticiniorum in der Fastenzeit hat später Anlaß zu erbittertem Streit der Moralisten gegeben.

Die Scheidung zwischen jejuniū cum abstinentia und jejuniū sine abstinentia rührt praktisch von der kirchlichen Dispenspraxis her, die sich besonders in Deutschland seit dem Konzil von Trient geltend machte. Es erhielten nämlich die deutschen Bischöfe weitgehende Quinquennalvollmachten dispensandi super esu carniū etc. in diebus jejunii et praesertim in quadragesima (cf. K. L., Art. „Fastenzeiten“ von Heuser). Wann diese Unterscheidung zum erstenmal auch formell in den Lehrbüchern der Moraltheologie Eingang gefunden hat, ist eine Nebenfrage von geringer Bedeutung. Heute haben wir im Cod. jur. can. in den can. 1250 ff. die lex abstinentiae scharf getrennt von der lex solius jejunii.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

II. (Gelten die Notfristen auch für den defensor vinculi im Eheprozeß?) In Heft 3, 1930, der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ brachte Prof. Dr Haring die Wiedergabe eines Artikels über diese Frage von Prof. Dr Mocnik.

Zur Ergänzung sei darauf hingewiesen, daß Prof. Roberti-Rom schon in der Zeitschrift „Apollinaris“ im September-Dezemberheft 1929, S. 516 17 diese Frage bearbeitet hat. Roberti kommt zu dem gleichen Ergebnis, daß der defensor vinculi nach Erlaß des Urteils in erster Instanz auch dann appellieren kann, wenn die gesetzliche Frist verstrichen ist. Es interessiert, auf welche Gründe Roberti sich stützt.

Zunächst behauptet er für den Defensor die Pflicht, innerhalb von zehn Tagen die interpositio appellationis beim iudex a quo vorzunehmen, da can. 1986 das ganz klar vorschreibt. Dann weist er auf den Unterschied hin zwischen einer causa matrimonialis und einer anderen causa judicialis, die sich nicht auf den status personarum bezieht. Die causae matrimoniales, die sich ja auf den status personarum beziehen, werden *niemals*

zur *res judicata*. Darum kann die Appellation an die zweite Instanz trotz Verstreichens der Frist niemals unmöglich sein. Auch das *bonum publicum* verlangt das, und das ist für Roberti der ausschlaggebende Grund.

Ist von zwei Instanzen ein gleichlautendes Urteil ergangen und versäumt der Defensor die gesetzliche Frist, so können auch nach Roberti die Gatten eine andere Ehe eingehen. Es bleibt aber can. 1903 in Kraft, so daß auch in dem Fall noch nach langer Zeit appelliert werden kann, wenn neue, gewichtige Dokumente oder Argumente vorgebracht werden.

Betreffs der *prosecutio appellationis* beim *judex ad quem*, die innerhalb 30 Tagen zu erfolgen hat, gilt das Gleiche wie von der *interpositio appellationis*. Der Defensor ist an die Frist gebunden; versäumt er sie, so ist seine Appellation dennoch wegen des *bonum commune* zuzulassen. Eine *res judicata* kann die *causa matrimonialis* nie werden, selbst wenn wegen der Versäumnis der Notfristen nach can. 1886 „*deserta censetur appellatio*“.

Roberti zeigt nicht im Einzelnen, inwiefern das *bonum commune* die Zulassung der Appellation fordert. Doch liegen die Gründe offen da. Bei so wichtigen Prozessen wie den Eheprozessen muß jede Rechtsunsicherheit nach Möglichkeit ausgeschaltet sein. Wenn auch bei geringeren Objekten durch Versäumnis der Notfristen schon nach Urteil der ersten Instanz eine *res judicata* entstehen kann, so muß bei dem wichtigen Eheprozeß jede Möglichkeit offen gelassen werden, um zu einer möglichst großen Gewißheit über den objektiven Tatbestand zu kommen. Diese größere Sicherheit, die durch zwei konforme Urteile erzielt wird, darf nicht durch eine einfache Versäumnis eines Termins inhibiert werden.

Zum Schluß wirft Roberti die Frage auf, von welchem Richter der säumige Defensor zur Erfüllung seiner Amtspflicht anzuhalten sei. Er beantwortet sie dahin, daß der *judex a quo* zuständig sei, weil der Defensor in der *prosecutio appellationis* vom *judex a quo* abhängt, und weil der *judex ad quem* vor erfolgter Appellation die schwebende *causa* gar nicht kennt.

Hildesheim.

Dr E. Riebartsch.

III. (Beurteilung formloser Mischehen, geschlossen im Deutschen Reich, bzw. Ungarn, von Ostern 1906 bis Pfingsten 1918.) Die Konstitution „*Provida*“ vom 18. Jänner 1906, wirksam ab Ostern (15. April) 1906, erklärt Mischehen, die formlos im Gebiete des Deutschen Reiches abgeschlossen wurden, für gültig. Die Konstitution wurde auch auf Ungarn ausgedehnt (Sakramentenkongregation, 27. Februar 1909). Nach dem Dekret „*Ne temere*“, 2. August 1907, wirksam ab Ostern (19. April)